

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 30.11.2004:

- [Rz 20.1:](#) Abs. 1 und 2 lediglich redaktionelle Änderung; Absatz 3 wurde gestrichen, da von BA keine Hinweise zum Thema „Kosten der Unterkunft“ gegeben werden.
- [Rz 20.11:](#) Streichung der Worte „und allein erziehend“, da der Tatbestand „allein stehend“ für die Gewährung des vollen Regelsatzes ausreicht.
- [Rz 20.13:](#) Erweiterung der Definition „allein erziehend“.

## § 20

### Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den vom Hundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

- 1. Umfang der Regelleistung**
- 2. Personenkreis nach § 20 Abs. 2**
  - 2.1 Regelleistung für Alleinstehende**
  - 2.2 Kinder im Haushalt der Eltern**
  - 2.3 Regelleistung für Alleinerziehende**
  - 2.4 Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigem Partner**
  - 2.5 Personenkreis nach § 20 Abs. 3**
- 3. Höhe der Regelleistung**
- 4. Sozialgeld**
- 5. Berechnungsvorschriften**

**Anlage 1**

**Anlage 2**

## 1. Umfang der Regelleistung

(1) Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs.1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe pauschaliert ab.

**Umfang  
(20.1)**

(2) Die Regelleistungshöhe setzt sich aus der Summe der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben zusammen. Sie finden ihren Niederschlag in der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung - RSV).

Im Einzelnen umfasst die Regelleistung in etwa folgende Bedarfe:

Nahrung, Getränke, Tabakwaren)	ca. 38 %
Bekleidung, Schuhe	ca. 10 %
Wohnung (ohne Mietkosten), Strom....	ca. 8 %
Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte	ca. 8 %
Gesundheitspflege	ca. 4 %
Verkehr	ca. 6 %
Telefon, Fax	ca. 6 %
Freizeit, Kultur	ca. 11 %
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	ca. 3 %
sonstige Waren und Dienstleistungen	ca. 6 %

Diese Aufteilung kann als Entscheidungshilfe, z.B. in Fällen der Gewährung von Sachleistungen nach § 23 Abs. 2, herangezogen werden.

## 2. Personenkreis nach § 20 Abs. 2

Anspruch auf volle Regelleistung (100%) haben Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen, deren Partner minderjährig sind.

**volle Regelleis-  
tung**

### 2.1 Regelleistung für Alleinstehende

(1) Grundsätzlich ist eine Person ohne Partner allein stehend. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für Kinder, die im Haushalt der Eltern leben ([sh. Rz 20.9 ff.](#)).

**allein stehend  
(20.4)**

(2) Eine berufsbedingte Abwesenheit des Partners ist insoweit ohne Bedeutung.

**Berufsbedingte  
Abwesenheit  
(20.5)**

(3) Eine Trennung aufgrund der Inhaftierung des Partners hingegen wirkt sich auch dann aus, wenn die Partner ihre Lebenspartnerschaft weiterhin aufrechterhalten.

**Inhaftierung  
des Partners  
(20.6)**

In diesen Fällen erhält der Inhaftierte alle für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt. Hilfebedürftigkeit liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit nicht vor. Der inhaftierte Partner gehört aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft; ggfs. vor-

handenes sonstiges Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Der hilfebedürftige Partner ist als allein stehend anzusehen und erhält deshalb die volle Regelleistung. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird der inhaftierte Partner nicht als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erfasst. Damit ist auch die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft sichergestellt.

(4) Liegt kein Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 vor, weil die Inhaftierung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, besteht Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22, wenn diese Kosten auch während der Haft weiterhin anfallen.

In laufenden Leistungsfällen ist der Bewilligungsbescheid nach § 48 SGB X teilweise in Höhe der Regelleistung und ggfs. Mehrbedarfe aufzuheben. Aus verfahrenstechnischen Gründen geschieht dies durch die Anrechnung von Einkommen in Höhe des Leistungsanspruchs (ohne Kosten der Unterkunft); der Bewilligungsbescheid wird unterdrückt. Ein Aufhebungsbescheid ist zu erstellen.

**IT-Verfahren  
(20.7)**

**Inhaftierung des  
allein stehenden  
Antragstellers  
(20.8)**

## 2.2 Kinder im Haushalt der Eltern

(1) Lebt ein volljähriges erwerbsfähiges Kind ohne Partner im Haushalt der Eltern, bildet es immer eine eigene Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall ist es allein stehend und erhält 100% der Regelleistung.

**volljähriges Kind  
im Haushalt der  
Eltern  
(20.9)**

(2) Ein minderjähriges Kind hingegen unterliegt grundsätzlich der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB). Lebt dieses Kind ohne Partner bei seinen Eltern, ist es nicht allein stehend. Es erhält als „sonstige Person“ 80 v.H. (§ 20 Abs. 3 Satz 2), bzw. wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 60 v.H. (§ 28 Abs.1 Satz 3 Nr.1) der Regelleistung nach § 20 Abs. 2.

**minderjähriges  
Kind im Haushalt  
der Eltern  
(20.10)**

(3) Dies gilt jedoch nicht, wenn das erwerbsfähige minderjährige Kind (ohne Partner) mit seinem eigenen Kind im Haushalt der Eltern lebt. In diesem Fall bilden diese Personen eine eigene Bedarfsgemeinschaft (Ausnahme: Die Eltern/der Elternteil sind/ist nicht erwerbsfähig). Dieses minderjährige Kind ist alleinstehend. Es erhält 100 % der Regelleistung.

**minderjähriges  
Kind mit eigenem  
Kind im Haushalt  
der Eltern  
(20.11)**

Hinweis:

Im IT-Verfahren A2LL kann der volle Regelleistungssatz in einer Bedarfsgemeinschaft nur einer Person gewährt werden. Bis eine Anpassung des Verfahrens erfolgt, ist in den Fällen, in denen der volle Regelleistungssatz sowohl einem allein stehenden minderjährigen Kind als auch seinem allein stehenden nicht erwerbsfähigen Elternteil zu zahlen wäre, durch geeignete manuelle Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Regelsatz in voller Höhe gezahlt wird

(dies kann hilfsweise z.B. über die Zahlung von einmaligen Bedarfen nach § 23 geschehen).

(4) Lebt ein erwerbsfähiges minderjähriges Kind nicht bei seinen Eltern, sondern allein in einer Bedarfsgemeinschaft, erhält es als allein stehende Person nach § 20 Abs. 2, wie das volljährige Kind, ebenfalls 100% der Regelleistung.

**minderjähriges Kind mit eigenem Haushalt (20.12)**

### 2.3 Regelleistung für Alleinerziehende

(1) Allein erziehend sind Personen, die allein stehend sind, und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen.

**allein erziehend (20.13)**

### 2.4 Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigem Partner

Volljährige Hilfebedürftige, deren Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) minderjährig sind, erhalten die volle Regelleistung. Der minderjährige Partner gehört zum Personenkreis nach § 20 Abs. 3 S. 2 („sonstige erwerbsfähige Angehörige“) und hat Anspruch auf 80 v.H. der Regelleistung. Wird der minderjährige Partner volljährig, erhalten beide Partner ab dem 18. Geburtstag jeweils 90 v.H. der Regelleistung (§ 20 Abs. 3 S.1).

**minderjähriger Partner (20.14)**

### 2.5 Personenkreis nach § 20 Abs. 3

(1) Sind zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft volljährig, erhalten sie jeweils 90 v.H. der Regelleistung.

**Volljährige Partner (20.15)**

(2) Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind

- minderjährige Partner eines minderjährigen Hilfebedürftigen
- minderjährige Partner eines volljährigen Hilfebedürftigen
- minderjährige Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**sonstige Angehörige (20.16)**

Sie erhalten 80 v.H. der Regelleistung.

## 3. Höhe der Regelleistung

Die Höhe der monatlichen Regelleistung (100%) beträgt in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 €, in den neuen Bundesländern 331 €.

**Höhe (20.17)**

Eine Übersicht über die Höhe der jeweiligen Regelleistung befindet sich in der Anlage 1.

**Anlage 1  
(20.18)**

Beispiele zur Zuordnung der maßgeblichen Leistungssätze können der Anlage 2 entnommen werden.

**Anlage 2  
(20.19)**

#### **4. Sozialgeld**

§ 20 ist auf das Sozialgeld mit den ergänzenden Maßgaben des § 28 Abs. 3 S. 3 Nr.1 entsprechend anzuwenden.

**Sozialgeld  
(20.20)**

#### **5. Berechnungsvorschriften**

Für die Berechnung der jeweils maßgebenden Regelleistung gilt die Rundungsvorschrift nach § 41 Abs. 2.

**Rundung  
(20.21)**

Altersstufenänderungen wirken nach dem Tag der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres taggenau.

**Altersstufe-  
wechsel  
(20.22)**

<b>Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld</b>
---

<b>Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld</b>				
	Berechtigte			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinstehende (r)</li> <li>• Alleinerziehende (r)</li> <li>• Partner minderjährig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partner ab Beginn 19. Lebensjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder ab Beginn 15. Lebensjahr bis Vollendung 18. Lebensjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis Vollendung 14. Lebensjahr</li> </ul>
	100% der RL nach § 20 Abs.2	90% der RL nach § 20 Abs.2	80% der RL nach § 20 Abs.2	60% der RL nach § 20 Abs.2
alte Länder, Berlin (Ost)	345 €	311 €	276 €	207 €
neue Länder	331 €	298 €	265 €	199 €

Anmerkung: die Höhe der Regelleistung wird jährlich zum 1. Juli um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert

# Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

## BG 1:

erwerbsfähiger Antragsteller

§ 7 (3) Nr. 1 (90 %)

Partnerin

§ 7 (3) Nr. 3a (90 %)

1. Vater 50 J. →

2. Mutter, 45 J. →

## BG 2:

erwerbsfähige Antragstellerin

§ 7 (3) Nr. 1

(100 %, allein stehend)

3. Tochter 17 Jahre →

4. deren Tochter, 1J. →

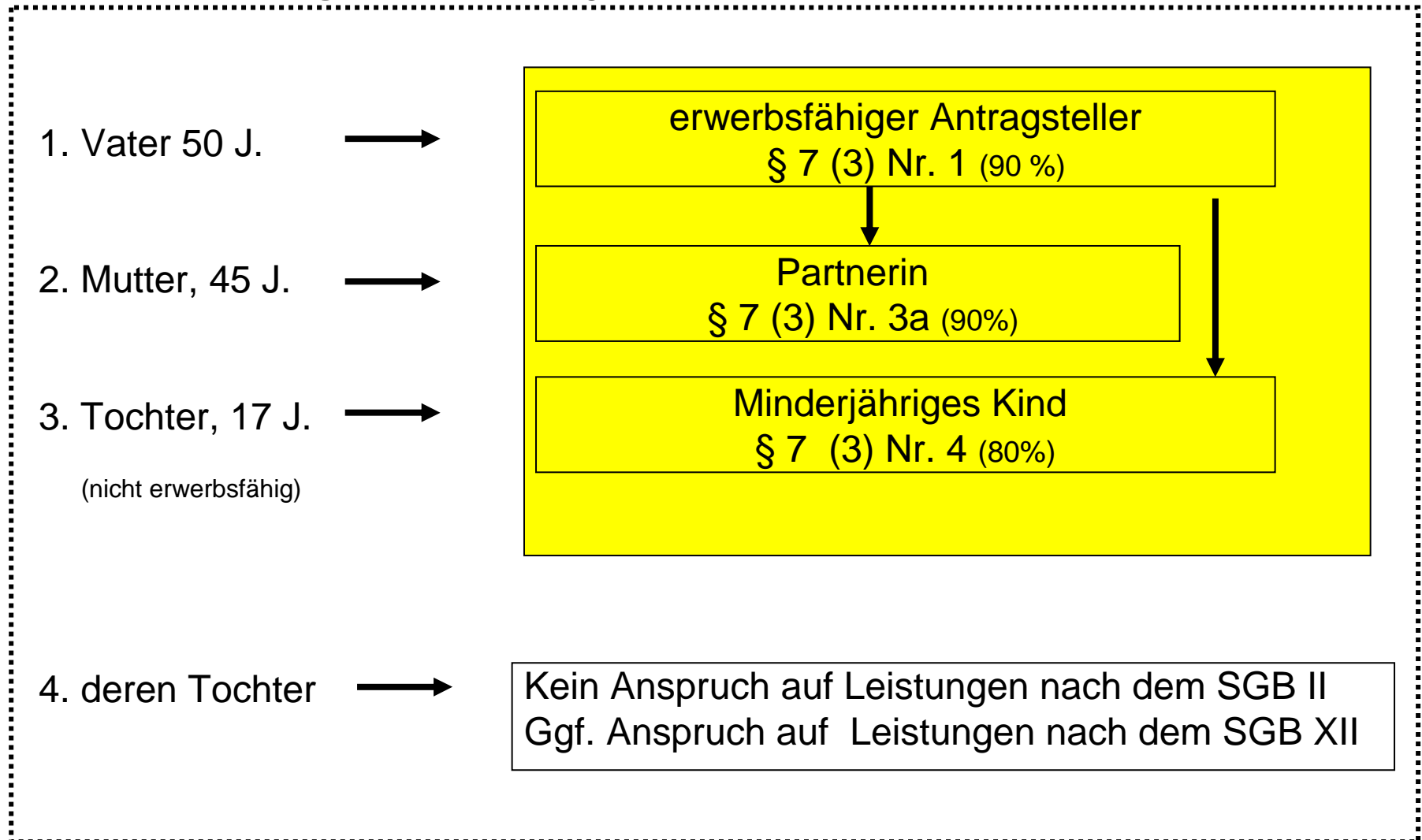
Minderjähriges Kind

§ 7 (3) Nr. 4 (60%)

**KdU** : 4 **Haushalts**angehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

# Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

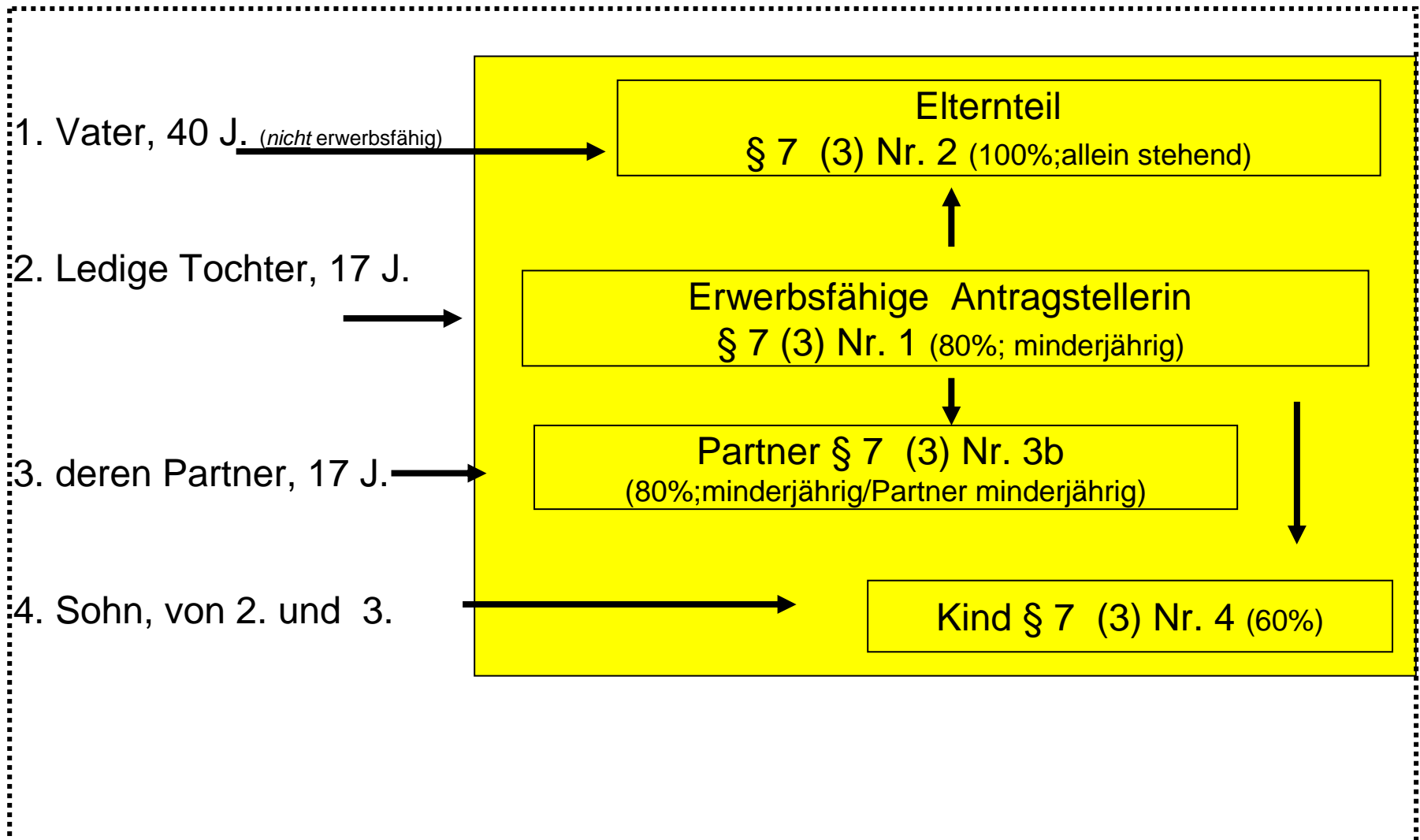
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



**KdU** : 4 **Haushalts**angehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

# Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

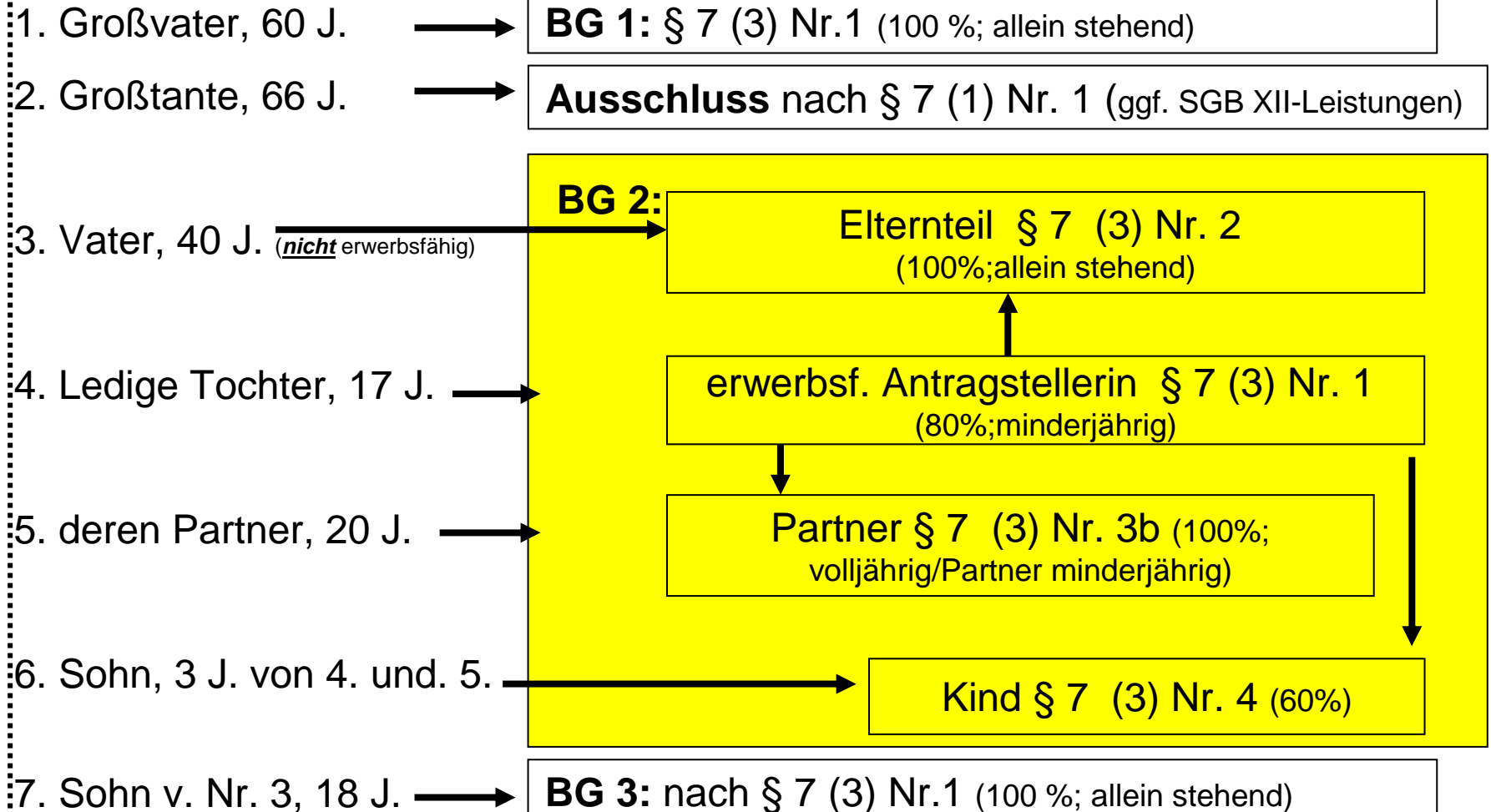
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



**KdU** : 4 **Haushalts**angehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

# Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



**KdU : 7 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG**